

I. Allgemeines

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen bestimmt. Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Vertragsbedingungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Auftraggeber. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Ausführung der vereinbarten Leistungen ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.

II. Vertragsbestandteile, anzuwendendes Recht, Geltungsreihenfolge

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich vorrangig nach diesen Geschäftsbedingungen und sodann in dieser Geltungsreihenfolge

1. nach der dem Auftrag zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung und den Leistungsverzeichnissen
2. nach der (etwaigen) Baugenehmigung
3. nach sonstigen, dem Angebot zugrunde liegenden Plänen, Mustern und insbesondere etwaigen Gutachten.
4. nach den Vorschriften der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung, auch für Planungsleistungen; sofern insoweit die VOB/B nicht unmittelbar anwendbar sein sollte, gelten für Planungsleistungen die Regeln gemäß §§ 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 16 VOB/B sinngemäß.

Im Fall von Widersprüchen gehen textliche Detailregelungen Plänen vor. Die textliche Darstellung in den Einzelpositionen von Leistungsverzeichnissen hat Vorrang vor den Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung und vor den einschlägigen bei der Ausführung zu beachtenden DIN-Normen.

III. Leistungen von ISS

1. ISS erbringt alle Leistungen, die zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß Abschnitt II. dieser Geschäftsbedingungen erforderlich sind. Soweit ISS Planungsleistungen erstellen oder beschaffen muss, werden diese dem Auftraggeber vorgelegt. Der Auftraggeber wird die Planunterlagen förmlich freigeben. Vor Freigabe ist ISS nicht zur Ausführung der in den Plänen ausgewiesenen Leistungen verpflichtet.
2. Basiert die Ausführung der Leistungen auf Planungsunterlagen des Auftraggebers, sind diese vollständig und rechtzeitig ISS auszuhändigen. ISS wird die Unterlagen prüfen und den Auftraggeber auf eventuelle

Unstimmigkeiten oder Fehler hinweisen. Soweit erforderlich, wird ISS sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen, hierzu wird der Auftraggeber ISS bzw. deren Beauftragten jederzeit Zutritt gewähren.

3. Soweit ISS bei der Material- und/oder Verfahrensauswahl in der Leistungsbeschreibung ein Wahlrecht eingeräumt wird, wird die von ISS getroffene Wahl Vertragsinhalt. I.Ü. bestimmen die Vertragsunterlagen das Bausoll. Soweit dort nichts anderes vorgeschrieben ist, schuldet ISS eine Qualität „mittlerer Art und Güte“.

IV. Mitwirkung/Pflichten des Auftraggebers

1. Benötigt ISS Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, wird ISS diese abgerufen. Der Auftraggeber wird die Handlung innerhalb einer angemessenen Frist vornehmen.
2. Für noch zu treffende Materialauswahlen führt ISS auf Wunsch des Auftraggebers eine Bemusterung durch. Der Auftraggeber entscheidet sich spätestens binnen zwei Wochen nach Durchführung der Bemusterung.
3. Der Auftraggeber trägt das Risiko für die Beschaffenheit des Baugrunds und/oder von Gebäudeteilen, für die Lage vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen und die Beseitigung von Altlasten.

V. Geänderte oder zusätzliche Leistungen

1. Ordnet der Auftraggeber Leistungsänderungen oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen an, ist ISS solange nicht zur Ausführung verpflichtet, bis der Auftraggeber mit ISS eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat. Zu diesem Zweck wird ISS dem Auftraggeber die Mehrkosten und Terminauswirkungen mitteilen. Die zusätzliche Vergütung wird frei vereinbart, ISS ist nicht verpflichtet, die Auftragskalkulation offen zu legen.
2. Führt ISS ohne eine entsprechende Vereinbarung Leistungen aus, besteht dennoch ein Vergütungsanspruch, wenn der Auftraggeber an der Vergütungspflicht keine Zweifel haben konnte, wenn z.B. die sofortige Ausführung der angeordneten Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend war, z.B. bei Notmaßnahmen. Als Grundlage für den Vergütungsanspruch werden in diesem Fall die vereinbarten Preise herangezogen. Reichen diese als Grundlage nicht aus, kann ISS eine angemessene Nachtragsvergütung verlangen.

VI. Kooperation

1. Ist zwischen den Vertragsparteien streitig, wer eine drohende oder bereits eingetretene Überschreitung von Ausführungsfristen zu

verantworten hat, verpflichten sich die Parteien, unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsposition und der damit verbundenen Ansprüche, der tatsächlichen Terminsituation durch eine Fortschreibung des Bauzeitenplanes Rechnung zu tragen und hierdurch eine sichere Rechtsgrundlage für die weitere Vertragsabwicklung herbeizuführen. Beiden Parteien bleibt unbenommen, unbeschadet der Bauzeitenplanfortschreibung Ansprüche gegen den jeweiligen Vertragspartner geltend zu machen.

2. Technische Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Mängeln werden durch einen von der Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Sachverständigen geklärt. Die Kosten des Sachverständigen trägt jede Vertragspartei zur Hälfte.
3. In allen Fällen von Meinungsverschiedenheiten sind die Vertragsparteien erst dann zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn trotz ernsthaften Bemühens keine Einigung im Verhandlungswege erzielt wurde.

VII. Ersatzvornahme

Kommt ISS der Pflicht zur Beseitigung eines während der Ausführung aufgetretenen Mangels (§ 4 Nr. 7 VOB/B) nicht nach, kann der Auftraggeber ISS eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit der Erklärung setzen, dass er nach ergebnislosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; dieses Recht wird dahingehend eingeschränkt, dass Voraussetzung der Kündigung mehr als nur unwesentliche Mängel sind. Stattdessen und in Abweichung von der VOB/B kann der Auftraggeber nach Ablauf der Frist den Mangel auch durch einen Dritten auf Kosten von ISS beseitigen lassen. In diesem Fall ist er zur Kündigung nicht berechtigt.

VIII Haftung

1. ISS haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ISS, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von ISS, deren gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet ISS nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit ISS, deren

gesetzliche Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

2. ISS haftet auch für Schäden, die durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht werden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

IX. Nachunternehmer

ISS ist berechtigt, sowohl Leistungen der Planung wie Leistungen der Bauausführung an Nachunternehmer zu vergeben. ISS wird dem Auftraggeber den Einsatz etwaiger Nachunternehmer mitteilen. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen Nachunternehmer abzulehnen, wenn er einen wichtigen Grund geltend machen kann.

X. Abnahme

Die Abnahme muss förmlich und schriftlich erfolgen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, dass von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

XI. Vergütung und Zahlung

ISS erhält die nach dem Vertrag festgelegte Vergütung zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach dem Zahlungsplan.

XII. Schutzrechte

Die Verletzung von Schutzrechten Dritter hat ISS nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

XIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien Düsseldorf.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.